

Vorlesen des Gesetzentwurfs und der Motiven abzusehen beschlossen hatte, den allgemeinen Theil des Berichts vor.

Der Herr Präsident bemerkte:

daß es nach § 64 der Landtagsordnung zulässig sei, nach Beendigung der allgemeinen Debatte und unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare über den Antrag der Deputationsminorität:

den Gesetzentwurf abzulehnen,

sofort Beschluß zu fassen.

In der eröffneten allgemeinen Debatte ergriff zunächst Herr Abgeordneter von Eriegern das Wort zu Motivirung des Minoritätsantrags und betheiligten sich weiter die Herren Secretär Schenk, Abgeordneter Fahnauer, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, Abgeordneten Schreck und Fahnauer zu wiederholten Malen. Nachdem Herr Abgeordneter von Eriegern für die Minorität und der Herr Referent für die Majorität das Schlußwort genommen und der Herr Justizminister über die vorliegende Frage sich ausgesprochen hatte, wechselten die beiden Referenten und der Herr Generalstaatsanwalt noch Erklärungen und wurde hierauf die Frage:

ob die Kammer sich über die Ablehnung oder Detailberathung des Gesetzentwurfs sofort schlüssig machen wolle?

unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare

einstimmig

bejaht.

Demnach stellte der Herr Präsident die Frage:

will die Kammer dem Seite 784 des Berichts ausgesprochenen Vorschlage der Minorität gemäß den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen?

welche bei Namensaufruf

von 14 Stimmen bejaht

und

von 42 Stimmen verneint

wurde.

Es wurde diesem Beschlusse zu Folge nunmehr zur Specialberathung übergegangen, nachdem der Herr Präsident bemerkt hatte, daß die Beschlußfassung über den am Ende des allgemeinen Theils des Berichts Seite 779 bevormorteten Deputationsantrag bis nach Durchberathung des Entwurfs auszusetzen sei.